## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Giekau (1. Nachtrag)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Oktober 2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Giekau erlassen:

§ 1

Der § 4 erhält folgenden Wortlaut:

## § 4 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
  - a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen

Grundstücksangelegenheiten

Steuern

Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen

c) Schulausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Schulwesen

Büchereiwesen

Kindergartenangelegenheiten

Jugendangelegenheiten

Sportangelegenheiten

## d) Ausschuss für Umwelt, Energie und Kultur Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Umweltschutz
Naturschutz
Landschaftspflege
Energieangelegenheiten
Fremdenverkehr
Kulturangelegenheiten
Verkehrsangelegenheiten

In die Ausschüsse zu a bis d können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Für jede Fraktion werden für jeden Ausschuss bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Für fraktionslose Gemeindevertreter /innen, die Mitglied eines Ausschusses sind, kann für jeden Ausschuss jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b bis d auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 05.01.2024 erteilt.

Ausgefertigt: Giekau, den 29.02.2024

> Gemeinde Giekau Der Bürgermeister